

Digitallehrkonzept

der Fakultät für Architektur

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 06.09.2024

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschule-Digitalverordnung – HDVO) vom 8. September 2023 (GV. NRW S. 1115), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Hochschul-Digitalverordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW S. 90) hat die Fakultät für Architektur der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) folgendes Digitalehrkonzept erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Begriffsbestimmungen.....	3
§ 3	Zulässigkeit von Digitallehre.....	3
§ 4	Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	4

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) beabsichtigt angesichts des Lernfortschritts, welcher durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie im Bereich der digitalen Lehre erreicht worden ist, für die Hochschulen und Studierenden digitale Lehrformale dort zu eröffnen, zu sichern und zu vertiefen, wo diese didaktisch sinnvoll sind und zu einer höheren Qualität und Effizienz der Lehre beitragen.
- (2) Das Digitallehrkonzept regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen für Digitallehre unter Beachtung der Regelungen der HDVO.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Digitallehre im Sinne der HDVO ist Lehre, die mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindet. Unterschieden wird zwischen synchroner und asynchroner Digitallehre.
- (2) Synchroner Digitallehre zeichnet sich dadurch aus, dass sie bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden (Lernende und Studierende) stattfindet und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist.
- (3) Unter den Begriff der asynchronen Digitallehre fallen digitale Lehrveranstaltungsformate, die den Studierenden (ggfs. sogar zeitlich unbegrenzt) zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmenden befinden sich nicht zeitgleich in einem technisch geschaffenen Raum, so dass eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist.
- (4) Gemischte Digitallehre beinhaltet Elemente der synchronen und der asynchronen Digitallehre.
- (5) Lehrveranstaltungen, die in einer Mischung aus Präsenz- und Digitallehre durchgeführt werden, gelten insgesamt als Digitallehre, wenn der Anteil an Digitallehre 25 Prozent oder mehr beträgt. Auf diesen Anteil werden Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums nicht angerechnet.
- (6) Hybride Lehrveranstaltungen ermöglichen neben der Lehrveranstaltung in Präsenz eine digitale Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die digitale Teilnahme kann synchron, asynchron oder auch gemischt erfolgen. Aufgrund des immer vorliegenden Präsenzangebots bei hybriden Lehrveranstaltungen, gelten diesen Lehrveranstaltungen nicht als Digitallehre.

§ 3 Zulässigkeit von Digitallehre

- (1) Die nachfolgenden Regelungen für die Zulässigkeit von Digitallehre gelten für alle Studiengänge der Fakultät für Architektur.

- (2) Lehrveranstaltungen, die insgesamt als Digitallehre gelten, sind dem Studiendekanat vorab anzuzeigen und müssen von diesen genehmigt werden. Sie sollen auf Studiengangebene einen Umfang von 25 Prozent der CP nicht überschreiten.
- (3) Wahl- oder Wahlpflichtmodule werden auf diesen Anteil nicht angerechnet, sofern das Angebot an Modulen mit Präsenzlehre zur Absolvierung des jeweiligen Bereichs ausreicht.
- (4) Hybridlehre ist keine Digitallehre i.S. der HDVO und ist ohne Einschränkungen zulässig.

§ 4 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Das Digitallehrkonzept wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen des Rektorats nach § 31 Abs.2 S.1 HDVO gelten die Regelungen des § 3 für alle Lehrveranstaltungen, die ab dem Sommersemester 2024 angeboten werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 10.07.2024 nach vorheriger Zustimmung des Studienbeirats vom 19.06.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 06.09.2024

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger